

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Landeshauptstadt Saarbrücken vom  
**18. März 2014/ Überarbeitete Fassung 02. März 2021**

## **Vorwort**

Erhalt, Sicherung und Verbesserung von Qualität in Architektur und Städtebau stehen im öffentlichen Interesse. Ziel der Einrichtung eines Gestaltungsbeirates ist es, zeitgemäße Qualitätsansprüche zu formulieren und durch Beratung der Architekt\*innen und privaten und öffentlichen Bauherrschaft zu verwirklichen. Er soll im Sinne einer Betreuung des Entwurfsprozesses dazu beitragen, dass bessere Lösungsansätze für die einzelnen Bauaufgaben gefunden werden und diese durch ihre Umsetzung eine Aufwertung des Stadtbildes und des öffentlichen Raumes zur Folge haben. Zugleich soll die Arbeit des Beirates das Bewusstsein fördern, dass eine anspruchsvolle Baukultur ein wichtiger Faktor urbaner Lebensqualität ist.

## **§ 1 Aufgabenstellung**

- (1) Der GB hat die Aufgabe, Vorhaben auf deren städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität hin unter Berücksichtigung ökonomischer Belange zu überprüfen und zu beurteilen.

Bei Notwendigkeit gibt der GB Hinweise und zeigt Wege zur Erreichung dieses Zieles auf.

## **§ 2 Zusammensetzung, Dauer und Bestellung**

Der GB besteht aus mindestens 3, maximal 4 Mitgliedern.

Die GB-Mitglieder werden durch den Stadtrat der Stadt Saarbrücken auf Vorschlag der Verwaltung berufen.

Die Beiräte sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsarchitektur. Sie dürfen ihren Wohn- und Geschäftssitz nicht im Saarland haben.

Sie dürfen während ihrer Beiratstätigkeit in Saarbrücken nicht planen und bauen.

Eine Beiratsperiode dauert drei Jahre. Nach jeder Periode werden ein bis zwei Mitglieder ausgewechselt. Die Dauer der Mitgliedschaft darf sechs Jahre nicht überschreiten.

## **§ 3 Geschäftsstelle**

- (1) Der/Die Oberbürgermeister\*in bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des GBes und bereitet die Sitzungen vor.
- (2) Derzeit ist das Stadtplanungsamt mit der Geschäftsführung beauftragt.

#### **§ 4 Zuständigkeit des GBes**

Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, ist die Befassung durch den GB von der zuständigen Geschäftsstelle zu prüfen. Dies gilt insbesondere in Fällen nach § 34 BauGB oder bei weitreichenden Befreiungen nach § 30 BauGB.

Bei sonstigen Vorhaben, z.B. städtebaulichen Entwürfen als Grundlage für Bebauungspläne, erfolgt die Einladung des GB nach Entscheidung der DK auf Vorschlag der Geschäftsstelle.

Vorhaben, die aus einem Wettbewerb nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens oder aus Mehrfachbeauftragungen unter Beteiligung eines Beirates und eines\*r Vertreter\*in des Baudezernates in der Jury hervorgegangen sind, werden nur dann vom GB beurteilt, wenn das beantragte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

Die Beratungen sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Wunsch der Bauherrschaft ist die Behandlung öffentlich durchzuführen.

Die Öffentlichkeit kann über die Ergebnisse unterrichtet werden z.B. in Form eines Jahresberichts.

#### **§ 5 Geschäftsgang**

Die Sitzungen finden in der Regel in Abständen von 1 bis 3 Monaten statt. Die Sitzungstermine werden mit Beiräten und Fraktionsvertreter\*innen für das Kalenderjahr im Voraus geplant.

Die Einberufung des GB erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der/des Baudezernenten\*in möglich.

Ergebnis der Beratung im GB ist eine Empfehlung an die Bauherrschaft in Form eines Protokolls.

#### **§ 6 Beschlussfähigkeit**

Der GB ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Beiräte anwesend ist.

Die GB-Mitglieder prüfen ihre Befangenheit in eigener Verantwortung.

#### **§ 7 GB-Sitzung**

An den Sitzungen des GB können auch teilnehmen: der/die Oberbürgermeister\*in, die Bezirksbürgermeister\*innen, Mitarbeiter/innen der Verwaltung, Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle.

Außerdem nehmen an den Beratungen des GB Mitglieder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen teil. Jede Fraktion entsendet eine/n Vertreter\*in. Sie sind bei Abstimmungen zu hören.

Die Geschäftsstelle fasst das Ergebnis der Beratungen zu den vorgelegten Vorhaben jeweils in einem Protokoll der Beratungen zusammen, dass von dem/der Baudezernent\*in bzw. von der Sitzungsleitung zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist der Bauherrschaft bzw. deren Beauftragten bekannt zu geben und ggf. zu erläutern. Die Protokolle werden außerdem an die Beiräte und an die Fraktionsvertreter\*innen verschickt.

Die Mitglieder des GB können Änderungen am Protokoll nach Erhalt anmelden. Über die Berücksichtigung entscheidet der/die Baudezernent\*in.

#### **§ 8 Wiedervorlage**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des GB, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der GB gibt die Kriterien hierfür im Protokoll bekannt. Nach Überarbeitung ist dem GB das Vorhaben wieder vorzulegen.

#### **§ 9 Geheimhaltung**

Die Mitglieder des GB und die sonstigen Sitzungsteilnehmer\*innen sind zur Vertraulichkeit über die nichtöffentlichen, internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet.

Die Verletzung führt zum Ausschluss vom GB.